

**Landgericht Augsburg**

Az.: 042 S 3872/15  
23 C 709/15 AG Augsburg



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Delorette & Gollan**, Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal, Gz.: 712/14

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erteilt das Landgericht Augsburg - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner, die Richterin am Landgericht Schuller und die Richterin am Landgericht Löffel am 10.06.2016 folgenden

### Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 01.10.2015, Az. 23 C 709/15, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Der Berufungsführerin ist darin Recht zu geben, dass es vorliegend nicht entscheidend darauf

ankommt, ob objektiv ein Schaden entstanden ist, als es bei der Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Versicherers über die Frage der Schadensregulierung abzustellen ist (vgl. LG Essen vom 02.12.2015, Aktenzeichen: 13 S 79/15 m.w.N.). Vor diesem Hintergrund kann die Berufungsführerin mit der Rüge, dass der beklagten-seits angebotenen Zeuge ████████ nicht gehört wurde, nicht durchdringen.

Auch ist der Berufungsführerin darin Recht zu geben, dass es auf dieser Grundlage allein auf die Frage eines Ermessensfehlgebrauch seitens der regulierenden Versicherung ankommt. Gerade auch dazu hat das Erstgericht - unabhängig von der Frage nach dem objektiven Vorliegen eines Schadens - Stellung genommen und einen Ermessensfehlgebrauch in nicht zu beanstandender Weise bejaht. So teilt die Kammer die Auffassung des Erstgerichts, dass die der Beklagtepartei zum Zeitpunkt der Schadensregulierung anhand der dieser zur Verfügung stehenden Unterlagen bzw. Erkenntnisse eine die Interessen des Versicherungsnehmers gerecht werdende sachgemäße Schadensregulierung tragen:

So verdient die Schadensregulierung ohne die vom Erstgericht aufgezeigte weitergehende Prüfung der Rechtslage das Urteil einer Schadensregulierung "auf gut Glück".

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

gez.

Wagner  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Schuller  
Richterin  
am Landgericht

Löffel  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 15.06.2016

Pfeilmaier, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig